



Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V.

Satzung

in der Fassung vom 6. November 2002

Mit Schreiben des zuständigen Finanzamtes Hofheim am Taunus vom 21.08.2018 – Steuer-Nr. 4625051625 – ist die AWV wegen der Förderung wissenschaftlicher Zwecke als gemeinnützige Körperschaft anerkannt worden. Alle Zuwendungen an die AWV, auch die Mitgliedsbeiträge, sind daher steuerbegünstigt. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der AWV.

AWV – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V.
Düsseldorfer Straße 40, 65760 Eschborn
Postfach 51 29, 65726 Eschborn
Telefon: (06196) 7 77 26 - 0
Telefax: (06196) 7 77 26 - 51

Deutsche Bank, Konto-Nr. 4322 400, BLZ 500 700 10
Postbank, Konto-Nr. 9424-600, BLZ 500 100 60

Satzung

in der Fassung vom 6. November 2002

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die AWV - Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung ist ein Verein des bürgerlichen Rechts. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Frankfurt/Main – VR 5158).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Eschborn.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Gestaltung von Verwaltungsabläufen.
- (2) Die AWV unterstützt die
 - Gestaltung und Optimierung von Verwaltungstätigkeiten innerhalb und zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung,
 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland durch Verbesserung der Kommunikation zwischen den oben genannten Bereichen,
 - kleinen und mittleren Unternehmen bei der Optimierung ihrer Verwaltungsprozesse,
 - Effizienzsteigerung durch Verwaltungsvereinfachung,
 - praxisgerechte Gestaltung von Rechtsvorschriften und
 - Förderung und Weiterentwicklung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien.
- (3) Die AWV fördert vorstehende Ziele insbesondere durch Fachdiskussionen, die Veranstaltung von Fachvorträgen, Seminaren, Kongressen und durch die Veröffentlichung von Fachbeiträgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die AWW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Dieses hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder und
- b) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der AWW kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Vereinsziele (§ 2) nach Kräften zu fördern. Natürliche Personen müssen voll geschäftsfähig sein.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann schriftlich oder zu Protokoll der Vereinsgeschäftsstelle beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt erklärt wurde.

§ 6 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personenvereinigungen durch Auflösung,
 - b) mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über den Verlust der Geschäftsfähigkeit,

- c) durch Kündigung oder
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Sie ist nur wirksam, wenn sie vor dem 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief oder zu Protokoll der Vereinsgeschäftsstelle erklärt wird.
- (3) Der Ausschluss ist nur in folgenden Fällen zulässig:
- a) Bei Wegfall der Aufnahme-Voraussetzungen,
 - b) bei neunmonatigem Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder
 - c) aus anderen wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss gemäß a) und b) entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss gem. c) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Vor ihrer Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zu äußern.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Vorstand oder das von diesem beauftragte Vereinsorgan ist berechtigt, im Einzelfall den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- (2) Die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum Ablauf des 1. Quartals eines Kalenderjahres fällig.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um die Wissenschaft oder um die praktische Entwicklung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Verwaltung erworben oder die Aufgaben der AWW in besonderer Weise gefördert haben.
- (2) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; Beitragspflicht besteht für sie nicht.

§ 9 Datenschutz

Die Weitergabe von Mitgliederadressen im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins ist zulässig, wenn

- a) schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden und

- b) der Betroffene der Weitergabe nicht widersprochen hat.

§ 10 Rechnungsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder (§ 4) sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

§ 11 Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) Alljährlich stellt die Geschäftsführung (§ 22 Abs. 1) des Vereins einen Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr (§ 10 Abs. 1) auf und legt ihn dem Vorstand (§ 18 Abs. 2) zur Beschlussfassung vor.
- (2) Über das abgelaufene Rechnungsjahr hat die Geschäftsführung des Vereins eine Jahresrechnung aufzustellen und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Jahresrechnung (Abs. 2) ist von einem/einer von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Prüfer/ Prüferin zu prüfen.

II. Die Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe der AWW sind

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 13 – 16),
- b) der Vorstand (§§ 17 – 19),
- c) der Beirat (§ 20) und
- d) die Geschäftsführung (§§ 21 – 22).

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen im Besonderen:

- Satzungsänderungen (§ 25),
- die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 17 Abs. 1 Satz 3 sowie ihre Abberufung aus wichtigem Grund, die Möglichkeit der Selbstergänzung des Vorstandes gem. §17 bleibt unberührt,
- die Berufung des Beirats,

- Genehmigung der Jahresrechnungen sowie Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- Bestellung des Prüfers/der Prüferin,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Auflösung des Vereins und
- alle ihr vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge.

§ 14 Einberufung, Tagesordnung und Vorsitz

- (1) Ort und Zeit sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Im Fall des § 16 Abs. 2 ist er an diesbezügliche Beschlüsse der dort erwähnten Mitglieder gebunden.
- (2) Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstands. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Maßgeblich ist das Datum der Absendung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin. Er/Sie bestimmt auch die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlungen

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist möglich.
- (2) Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der Tagesordnung beschränkt. Die Versammlung fasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist.

§ 16 Arten der Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Jahre statt.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind
 - a) nach dem Ermessen des Vorstands sowie
 - b) auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins einzuberufen.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden (Präsident/Präsidentin), einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident/Vizepräsidentin), den Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie mindestens zwei weiteren gewählten Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Dies gilt jedoch nicht für die Vorsitzenden der Fachausschüsse. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse gehören dem Vorstand unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch diesen an.

Wahlvorschläge sollen dem Präsidenten/der Präsidentin spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugeleitet werden.

Im Vorstand sollen sowohl Vertreter/Vertreterinnen der Wirtschaft als auch der öffentlichen Verwaltung vertreten sein.

- (2) Dem Vorstand muss ein Vertreter/eine Vertreterin der öffentlichen Verwaltung angehören. Eine Pflicht zur Mitgliedschaft besteht jedoch nicht.
- (3) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Wahlperiode in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Findet zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, so kann die Ersatzwahl auch im Rahmen dieser durchgeführt werden. Die Möglichkeit zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Werden im Laufe der Amtsperiode Stellen von Vorstandsmitgliedern vakant, so kann der Restvorstand sich durch Kooptation selbst ergänzen und weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

Die Amtsdauer dieser Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende (Präsident/Präsidentin) oder den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident/Vizepräsidentin) jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

- (6) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands repräsentieren den Verein nach außen.
- (7) Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung durch Beschluss.

§ 18 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind.

Er bestimmt die Richtlinien für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins. Er beschließt die Maßnahmen, die er für erforderlich hält, um den Zweck des Vereins zu verwirklichen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

- (2) Dem Vorstand obliegt es im Besonderen,
 - Strategie und Ziele des Vereins zu erarbeiten und deren Umsetzung sicherzustellen,
 - die Facharbeit des Vereins zu initiieren, zu koordinieren und zu steuern,
 - Fachausschüsse einzusetzen und aufzulösen,
 - die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu bestätigen,
 - die Arbeiten der Fachausschüsse zu überwachen,
 - jährlich über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung Beschluss zu fassen,
 - die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vereins Rechenschaft abzulegen und von ihr die für die weitere Arbeit notwendigen Beschlüsse einzuholen,
 - den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und den stellvertretenden Geschäftsführer/die stellvertretende Geschäftsführerin zu bestellen und zu entlassen und
 - die laufende Geschäftsführung zu überwachen.

§ 19 Organisation des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen werden. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Für den Beginn der Fristen ist das Datum der Absendung maßgebend. In dringenden Ausnahmefällen können die Fristen verkürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (4) Der/die Vorstandsvorsitzende wird bei seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen

§ 20 Aufgaben und Einberufung des Beirates

- (1) Um die Kooperation mit anderen Einrichtungen zu fördern und somit die Arbeit der AWV zu unterstützen, kann ein Beirat gebildet werden. Dieser soll bis zu fünf Mitglieder haben und mit Personen besetzt sein, die sich auf dem Gebiet der Verwaltungsvereinfachung verdient gemacht haben.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen. Für die Berufung in den Beirat ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.
- (3) Bei Handlungsbedarf wird der Beirat gemeinsam mit dem Vorstand zusammentreten; er wird vom Vorsitzenden des Beirates mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Maßgeblich ist das Datum der Absendung.

§ 21 Organisation der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin und kann durch einen stellvertretenden Geschäftsführer/eine stellvertretende Geschäftsführerin ergänzt werden. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführung steht zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Das Personal der Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung, bei Referenten/Referentinnen vorbehaltlich der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Vorstands, eingestellt.

§ 22 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der AWW nach den Vorgaben und Weisungen des Vorstands. Sie ist für die Wirtschaftsführung verantwortlich, erstellt den Jahreshaushaltsplan, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht, bereitet die Sitzungen des Vorstands, der Mitgliederversammlung, sowie der Fachausschüsse und Arbeitskreise vor.
- (2) Innerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs ist die Geschäftsführung ermächtigt, den Verein zu verpflichten und Rechte für ihn zu erwerben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise der AWW mit beratender Stimme teilzunehmen. An den Sitzungen des Vorstands nimmt sie auf dessen Wunsch teil.

III. Fachausschüsse und Arbeitsweise

§ 23 Einsetzung, Vorsitz und Arbeitsweise

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Fachaufgaben der AWW setzt der Vorstand Fachausschüsse ein. Sie sollen aus fachkundigen Vertretern/Vertreterinnen der jeweiligen Aufgabengebiete zusammengesetzt sein.
- (2) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte Vorsitzende und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Arbeitsweise der Fachausschüsse wird durch eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Fachausschüsse können für Teilbereiche in Abstimmung mit dem Vorstand Arbeitskreise bilden. Für die Arbeitskreise gelten Ziffer 2 und 3 entsprechend.

IV. Auflösung des Vereins, Satzung

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung der AWW kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins erschienen sind.

Sind in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so wird eine dritte Versammlung einberufen, die unab-

hängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließt. In diesem Falle ist die Einhaltung einer Ladungsfrist nicht erforderlich.

- (3) Die Auflösung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt.

§ 25 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie allen Vereinsmitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung im vollen Wortlaut schriftlich mitgeteilt worden sind. Maßgebend ist das Datum der Absendung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt sofort in Kraft; sie ersetzt die bisherige Satzung, beschlossen in der Gründungsversammlung in Frankfurt am Main am 26. September 1950, mit Änderungen, beschlossen von den Mitgliederversammlungen am 24. Juni 1952, 22. September 1954, 7. Februar 1958, 24. Februar 1961, 23. Mai 1967, 22. Oktober 1969, 5. Dezember 1973, 21. Oktober 1975, 8. Dezember 1982, 18. März 1987, 19. Oktober 1995 und 12. Mai 1999.